

Rhein - Zeitung v. 26. 11. 1983

## Rechtsverordnung

zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale im Kreis  
Cochem-Zell vom 17. 11. 1983

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPIG -) in der Fassung vom  
5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) zuletzt geändert durch Art. 1 des  
Gesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66, BS 79 1-1) wird verordnet:

### § 1

Die im folgenden aufgezählten und näher bezeichneten und in den als  
Anlagen beigefügten Karten gekennzeichneten Einzelbäume werden  
zu Naturdenkmalen bestimmt.

Sie tragen die Bezeichnungen:

1. Linde, „Am Mühlenkälchen“  
Gemarkung Müllenbach, Flur 7 Nr. 94, südöstlich von Müllenbach,  
Distrikt „Am Mühlenkälchen“
2. Linde, „Im Heimert“  
Gemarkung Müllenbach, Flur 9 Nr. 1, südwestlich von Müllenbach,  
Distrikt „Im Heimert“.

ND-Nr.: 62

ND-Nr.: 63

E. Paul/Kloß

E. Heinen/Räcker

### § 2

Die Naturdenkmale werden durch Anbringen des amtlichen Schildes  
(auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenflä-  
che mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in  
schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Bäume als Einzelschöpfun-  
gen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihrer Schönheit und  
des landschaftsprägenden Charakters erforderlich ist.

### § 4

An den Bäumen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebe-  
hörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen  
verboten, die zum Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer  
Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerks oder  
sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume,
4. das Anwenden von Bioziden im Bereich der Kronentraufe.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der Unteren Landespflegebehör-  
de angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die  
der Pflege und Sicherung der Bäume dienen.

### § 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur  
Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen  
bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der  
Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr  
drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderung der  
Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur  
Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebe-  
hörde des Kreises Cochem-Zell erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine  
Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet  
diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über  
die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet  
oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer  
vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer  
Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum  
der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,

§ 4 Nr. 4 Biozide im Bereich der Kronentraufe anwendet

§ 6 Abs. 1

und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Cochem, den 17. 11. 1983

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
in Cochem

Bartos  
Landrat

4 25 6 1 3 4